

durchgeführten Prozesse: *Alemannia enim, que est domina gentium et princeps provinciarum propter imperium in ipsam translatum, variis processibus in ipsam per dominum Joannem promulgatis est penitus desolata*. Seine Forderung lautete: Die Prozesse sind zurückzunehmen, Ludwig ist Absolution zu gewähren¹⁵). — Benedikt verglich in seiner gereizten Antwort Ludwig mit dem Drachen der Apokalypse und warf ihm vor, daß nicht die rechtmäßigen päpstlichen Prozesse, sondern die Unbußfertigkeit und Anmaßung des Bayern die Ursache der unheilvollen Lage seien¹⁶). Die Verhandlungen wurden zwar nicht sofort abgebrochen, aber in den folgenden Wochen zeigte sich immer deutlicher, daß sie unter den gegebenen Voraussetzungen zu keinem Erfolg führen konnten: Philipp hatte keinerlei Interesse an einer Aussöhnung von Reich und Kirche; Ludwig strebte zwar eine Rekonziliation ernsthaft an, wollte aber unter keinen Umständen irgendwelche Herrscherrechte aufgeben; der von der französischen Krone abhängige Papst endlich hielt fest an den von seinem Vorgänger gegen Ludwig ausgesprochenen Verurteilungen und bestand auf den strengen Bedingungen des kanonischen Absolutionsverfahrens. Nachdem die deutsche Gesandtschaft Anfang Mai demonstrativ aus Avignon abgereist war, wandte sich Ludwig offen dem Gegner Frankreichs zu und schloß am 23. Juli in Frankfurt a. M. einen — als Alternative zu den Avignoneser Verhandlungen seit langem vorbereiteten — Beistandspakt mit England ab¹⁷). Die europäische Politik war damit in eine neue Phase eingetreten.

In Deutschland gab man allgemein dem Papst und dem französischen König die Schuld am Scheitern der Ausgleichsverhandlungen. Viele von denen, die bislang Ludwig fernstanden, drängten nun zu dem, dem man die Aussöhnung verweigert hatte. Im September 1337 urteilte Walram von Köln über die Lage: *Paucis exceptis omnes domini temporales . . . adherere . . . videntur Ludovico*¹⁸). Die vorherrschende Stimmung

¹⁵) In diesem Zusammenhang wird von Marquart betont, daß die Veröhnung eine Rechtspflicht des Papstes sei. Wer nämlich dem Bußfertigen Vergebung verweigert, sündigt: *eliminandus est ab ecclesia* (Pelster, HJb. 60, 112). Hier klingt, wie E. E. Stengel, DA 5 (1942) S. 306 und H. O. Schwöbel (wie Anm. 12) S. 250 mit Recht hervorheben, bereits jene Drohung an, die Ludwig 1338 offen ausgesprochen hat. Vgl. auch u. S. 459 f.

¹⁶) So berichtet Heinrich von Dießenhofen in seiner Chronik; vgl. J. F. Böhm u. A. Huber, *Fontes rerum Germanicarum* 4 (1868) S. 26.

¹⁷) Vgl. hierzu Friedrich Bock, *Reichsidee und Nationalstaaten* (1943) S. 376 ff., insbes. S. 387 und H. S. Offler, *England and Germany at the Beginning of the Hundred Years' War*, *Engl. Hist. Review* 54 (1939) S. 608 ff.

¹⁸) Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs d. B., hg. von Sigmund von Riezler (1891) Nr. 1910, S. 684.